



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BMF: Vereinfachungsregeln für Sparclubs

29.04.2009

Zum Einbehalt des Zinsabschlags hatte die Finanzverwaltung bei losen Personenzusammenschlüssen Vereinfachungsregeln zugelassen (BMF 5.11.2002, IV C 1 - S 2400 - 27/02, BStBl I 2002, 1346, Tz. 43 ff.). Hiernach wurde von einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 180 Abs. 3 Nr. 2 AO abgesehen, wenn es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt. In diesen Fällen reicht es aus, dass der Vermögensverwalter die anteiligen Einnahmen aus Kapitalvermögen auf die Mitglieder aufteilt und sie den Beteiligten mitteilt.

Die Anrechnung des Zinsabschlags bei den einzelnen Beteiligten ist nur zulässig, wenn neben der Mitteilung über die Aufteilung der Einnahmen und des Zinsabschlags eine Ablichtung der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts vorgelegt wird.

Übernommen in das System der Abgeltungsteuer wurde die Regelung, wann Banken vom Einbehalt der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 EStG Abstand nehmen dürfen (BMF 27.4.2009, IV C 1 - S 2252/08/10003). Hiernach ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn bei losen Personenzusammenschlüssen (z.B. Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen), die aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, das Kreditinstitut keinen Steuerabzug vornimmt, wenn nach dem 31.12.2008

- das Konto neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthält, der auf den Personenzusammenschluss hinweist,
- die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses im Kalenderjahr den Betrag von 10 €, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder und höchstens 300 € nicht übersteigen und
- Änderungen der Anzahl der Mitglieder dem Kreditinstitut zu Beginn eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 EStG ist hiervon unberührt. Die Anwendung der Vereinfachungsregelung setzt grundsätzlich voraus,



dass die insgesamt - auch bei Aufspaltung des Guthabens auf mehrere Konten oder verteilt auf mehrere Kreditinstitute - zugeflossenen Kapitalerträge die genannten Grenzen im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Vereinfachungsregel gilt nicht für Grundstücks-, Erben- und Wohnungseigentümergeinschaften sowie Mietkautionenkonten.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.